



Editorial

Die Wirtschaft brummt, obwohl sie von der Politik derzeit eher behindert als gefördert wird. Vielleicht hatte ja einer der Vorgänger von Herrn Brüderle recht mit der Aussage, dass Wirtschaft in der Wirtschaft und nicht in der Regierung stattfindet. Laut OECD ist das Bruttoinlandsprodukt im 1. Quartal 2011 in Deutschland um 3,7 % gestiegen. Gegenüber dem Schlussquartal 2010 stellt dies eine Verdoppelung dar. Das Frühjahrsgutachten der Wirtschaftsweisen rechnet nun mit einer Steigerung von 2,8 % für das Jahr 2011 und mit 2,0 % für 2012. Noch im Herbst 2010 hatte man mit einer stärkeren Abflachung des Wachstums in 2011 im Vergleich zu 2010 gerechnet. Erfreuliche Nachrichten aus der Wirtschaft und die Hoffnung, dass der Mittelstand davon in gleichem Maße wie die Großindustrie profitiert.

In der gewerblichen Wirtschaft gibt es in Deutschland - im Gegensatz zu unseren europäischen Nachbarn - bei der Besteuerung die Besonderheit der Gewerbesteuerbelastung. Vielfach wird diese als zusätzliche, z.T. sogar als Doppelbelastung zur Einkommensteuer angesehen. Dies ist nicht immer ganz richtig. Daher behandelt unser Fachartikel diesmal die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWS** *letter*.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG
Thilo Rath, WP/StB

Seite 2

HGB News

Seite 8

IFRS News

Seite 10

Steuer News

Seite 11

Impressum

Seite 15

Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Gewinne gewerblich tätiger Unternehmer werden auf zwei Ebenen besteuert: Auf Ebene des Unternehmens unterliegt der Gewinn der Gewerbesteuer, auf Ebene des Unternehmers unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer. Zur Abmilderung dieser doppelten Belastung gewerblicher Einkünfte mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer wurde im Jahr 2001 § 35 EStG eingeführt. Durch diese Vorschrift wird die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. § 35 EStG sieht hierfür jedoch keine Vollanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer vor, sondern entlastet die Unternehmer vielmehr durch eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

Begünstigte Einkünfte

Die Einkommensteuerermäßigung des § 35 EStG gilt für die gewerblichen Einkünfte des EStG. Hierzu zählen folglich die gewerbesteuerpflichtigen Einkünfte i.S.d. § 15 EStG. Die ebenfalls zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählenden Einkünfte nach §§ 16 und 17 EStG fallen demgegenüber jedoch in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des § 35 EStG. Ausdrücklich von der Steuerermäßigung nach § 35 EStG ausgenommen sind zudem die ausnahmsweise gewerbesteuerpflichtigen Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne nach § 18 Abs. 3 UmwStG sowie Gewinne, die der Tonnagebesteuerung unterliegen.

Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch, dass die Einkünfte auch tatsächlich der Gewerbesteuer unterliegen. Damit scheidet Einkünfte aus nach § 3 GewStG von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben aus der Anwendung des § 35 EStG ebenfalls aus. Bei nur teilweise bestehender Gewerbesteuerpflicht, z. B. wegen einer partiellen sachlichen Gewerbesteuerfreiheit nach § 3 GewStG, ist die hierauf entfallende anteilige Einkommensteuer nur aus dem gewerbesteuerpflichtigen Gewinn zu ermitteln.

Ermittlung der Gewerbesteuer

Ausgangsbasis für die Bemessung der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrags wird zunächst der nach Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerrecht ermittelte Gewinn übernommen. Dieser wird jedoch im Einzelfall aufgrund der vom Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerrecht abweichenden Zielsetzung des Gewerbesteuerrechts um bestimmte Beträge vermehrt (Hinzurechnungen) oder vermindert (Kürzungen). Der positive Gewerbeertrag ist auf volle EUR 100 abzurunden und ggf. um einen Freibetrag zu mindern. Ausgehend vom Gewerbeertrag des Unternehmens wird ein Steuermessbetrag ermittelt, in dem der Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert wird. Die jeweilige Gemeinde erhebt sodann durch Anwendung des von ihr festgelegten Hebesatzes auf den Gewerbebesteuermessbetrag die Gewerbesteuer.

Beispiel:

	EUR
Gewinn nach EStG	104.500,00
Hinzurechnung	50.000,00
Kürzung	-30.000,00
	<u>124.500,00</u>
Freibetrag	-24.500,00
Gewerbeertrag	100.000,00
x Messzahl 3,5 %	
Gewerbesteuermessbetrag	3.500,00
x Hebesatz (z. B. 400 %)	
Gewerbesteuer	14.000,00

Ermäßigungshöchstbetrag

Die Ermäßigung für gewerbliche Einkünfte erfolgt grundsätzlich durch Anrechnung des 3,8-fachen des für das gewerbliche Unternehmen festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags. Dieser Anrechnungsfaktor wurde durch das UntStRefG 2008 - korrespondierend zu der Versagung des Betriebsausgabenabzugs für die Gewerbesteuer gemäß

Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG

§ 4 Abs. 5b EStG - ab dem Veranlagungszeitraum 2008 von bisher 1,8 auf 3,8 angehoben. Der Faktor ist nicht willkürlich gewählt; vielmehr ist der Gesetzgeber bei dessen Berechnung von einem – durchaus realistischen – durchschnittlichen GewSt-Hebesatz von rund 400 v. H. ausgegangen (laut Statistischem Bundesamt lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland im Jahr 2009 für die Gewerbesteuer bei 387 %). Bei dem Hebesatz von 400 v. H. entspricht die prozentuale Gesamtsteuerermäßigung der Gewerbesteuerbelastung, so dass in diesen Fällen eine vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer möglich ist. Bei Hebesätzen, die oberhalb dieses Grenzwertes liegen, kommt es dagegen jedoch zu einem Anrechnungsüberhang und somit zu einer tatsächlichen Doppelbelastung der Unternehmer mit beiden Ertragsteuern. Denn soweit das Anrechnungsvolumen den Ermäßigungshöchstbetrag übersteigt, ist auch ein Vor- oder Rücktrag nicht zulässig.

Die Ermäßigung der Einkommensteuer erfolgt in einer Nebenrechnung. Hierbei ist zu beachten, dass der Ermäßigungshöchstbetrag in zweifacher Hinsicht begrenzt ist, da der Gesetzgeber ungerechtfertigte Überkompensationen verhindern möchte:

- Zum einen darf maximal die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer von der Einkommensteuer abgezogen werden. Von dieser Begrenzung sind folglich diejenigen Gewerbebetriebe erfasst, bei denen der Hebesatz unterhalb von 380 liegt.
- Des Weiteren soll die Ermäßigung nicht höher ausfallen als der auf die gewerblichen Einkünfte entfallende Teil der Einkommensteuer. Für negative gewerbliche Einkünfte soll demzufolge keine Gewerbesteueranrechnung möglich sein. Bis zum Veranlagungszeitraum 2007 war bei der Berechnung der anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfallenden Einkommensteuer zunächst der horizontale

Verlustausgleich durchzuführen, so dass Verluste vorrangig mit nichtgewerblichen und somit nicht i. S. d. § 35 EStG privilegierten Einkünften zu verrechnen waren. Seit dem Veranlagungszeitraum 2008 ist jedoch nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Summe der positiven gewerblichen Einkünfte}}{\text{Summe aller positiven Einkünfte}} \times \text{geminderte tarifliche Steuer}$$

Die Wirkungsweise der Formel lässt sich an folgendem Beispiel veranschaulichen:

Der Steuerpflichtige A erzielt folgende Einkünfte:

§ 15 Einzelunternehmen	300.000	
Beteiligung KG I	-200.000	
Beteiligung KG II	<u>50.000</u>	150.000
§ 21 Vermietung		<u>70.000</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte		220.000
Einkommensteuer (42 %)		92.400

Ermäßigungshöchstbetrag (EUR):
nach Rechtslage bis 2007:

$$\frac{150.000,00}{220.000,00} \times 92.400,00 = 63.300,00$$

nach Rechtslage seit 2008:

$$\frac{350.000,00}{420.000,00} \times 92.400,00 = 52.500,00$$

Negative gewerbliche Einkünfte sind somit bei der Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags nach der Formel nicht mehr zu berücksichtigen. Soweit trotz negativer Einkünfte ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde (dies kann infolge der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG vorkommen), ist für diesen dementsprechend auch keine Einkommensteuerermäßigung zu gewähren.

Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG

Gewerbesteueranrechnung bei Mitunternehmerschaften

Beteiligen sich mehrere Personen an einer gewerblichen Einkommensquelle, werden die Besteuerungsgrundlagen einheitlich und gesondert auf Ebene der Mitunternehmerschaft festgestellt. Diese Feststellung ist für die persönlichen Steuerfestsetzungen auf Ebene der Gesellschafter bindend; man spricht insoweit von dem Feststellungsbescheid der Mitunternehmerschaft auch als Grundlagenbescheid.

Zu diesen einheitlich und gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen gehört auch der für das Unternehmen festgestellte Gewerbesteuermessbetrag sowie die durch das Unternehmen tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Beide Größen sind den Gesellschaftern nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels zuzurechnen. Dieser Zurechnungsmaßstab ist auf den ersten Blick unproblematisch. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass die Zurechnung nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels (und somit ohne Berücksichtigung eventueller Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben, Vorabgewinnanteile sowie die Ergebnisse möglicher Ergänzungsbilanzen) zu einer Inkongruenz zwischen dem Gewinnanteil des einzelnen Mitunternehmers und dessen Anteil am Gewerbesteuermessbetrag führen kann. Denn die Personengesellschaft ist gewerbesteuerlich Steuerschuldnerin für den gesamten Steuerbilanzgewinn (nach Kürzungen und Hinzurechnungen der §§ 8 und 9 GewStG); dieser kann den einzelnen Gesellschaftern aufgrund der oben genannten Einflussfaktoren (Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben, Vorabgewinnanteile sowie Ergebnisse möglicher Ergänzungsbilanzen) jedoch in einem vom allgemeinen Gewinnverteilungsmaßstab abweichenden Verhältnis zuzurechnen sein.

Beispiel:

Gesellschafter der A-KG sind zu je 50 % A und B. B ist als Geschäftsführer der KG tätig und erhält hierfür ein Jahresgehalt i.H.v. EUR 100.000,00.

	EUR	A EUR	B EUR
Handelsrechtlicher Jahresüberschuss KG	0	0	0
Gehalt (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG)	100.000	0	100.000
Steuerbilanzgewinn	100.000	0	100.000

Der Steuerbilanzgewinn soll dem steuerpflichtigen Gewerbeertrag entsprechen (es seien keine Hinzurechnungen oder Kürzungen erforderlich).

Gewerbesteuermessbetrag	3.500	1.750	1.750
Gewerbesteuer	14.000	7.000	7.000

A und B werden der Gewerbesteuermessbetrag sowie die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer zu je 50 % zugerechnet; tatsächlich entfällt auf den Gewinnanteil des A jedoch kein Gewerbesteuermessbetrag. Aufgrund der Ermäßigungshöchstbetragsformel des § 35 EStG kann der Gesellschafter A keine Steuerermäßigung nach § 35 EStG in Anspruch nehmen, da auf seinen Gewinnanteil i. H. v. EUR 0,00 auch keine Einkommensteuer entfallen kann. Gleichzeitig kann B nicht die gesamte auf seinen Gewinnanteil entfallende Gewerbesteuer anrechnen.

Der BFH (07.04.2009 – IV B 109/08) sieht diese Inkongruenz zwischen Gewinnanteil und anteilig zuzurechnendem Gewerbesteuermessbetrag jedoch aufgrund der einfacheren Anwendung des Gewinnverteilungsschlüssels als Aufteilungsmaßstab nicht als sachwidrig an. Den Steuerpflichtigen bleibt in diesen Fällen daher allein die Möglichkeit eines zivilrechtlichen Ausgleichs der einkommensteuerlichen Mehr-/Minderentlastungen.

Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG

Besonderheiten bei mehrstöckigen Personengesellschaften

Ist eine Personengesellschaft an einer anderen Personengesellschaft beteiligt, so werden ihr (Obergesellschaft) die auf ihre Beteiligung entfallenden Gewinnanteile der Untergesellschaft zugerechnet. Das Beteiligungsergebnis geht daher zunächst auch in den Gewerbeertrag der Obergesellschaft ein. Wegen der sachlichen Selbstständigkeit der Untergesellschaft wird dieses Beteiligungsergebnis auf Ebene der Obergesellschaft jedoch wieder gekürzt bzw. im Fall eines Verlustes der Untergesellschaft wieder hinzugerechnet. Hierdurch wird erreicht, dass der Gewerbeertrag der Untergesellschaft gewerbesteuerlich allein bei dieser erfasst und besteuert wird. Eine nochmalige Besteuerung dieser Gewinne auf Ebene der Obergesellschaft wird somit vermieden. Einkommensteuerlich wird aber der steuerliche Gewinn der Untergesellschaft und auch deren anteiliger Gewerbesteuermessbetrag bis zu dem mittelbar als natürliche Person beteiligten Mitunternehmer durchgereicht. Dies bedeutet, dass bei Beteiligungsketten neben dem eigenen Gewerbesteuermessbetrag und der eigenen Gewerbesteuer der Obergesellschaft auch der anteilige Gewerbesteuermessbetrag sowie der anteilige Betrag der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer der Untergesellschaft(en) festzustellen sind.

Hinsichtlich der oben aufgeführten Begrenzungen des Ermäßigungshöchstbetrags ist dabei zu beachten, dass diese bereits in der Feststellung auf Ebene der Obergesellschaft zu ermitteln sind. Die Anrechnungsbegrenzung auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer führt hierbei in der Praxis zu keinen größeren Problemen, da die entsprechenden Steuerprogramme bei richtiger Handhabung bereits selbstständig den jeweils höheren Betrag aus dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags der Untergesellschaft und der tatsächlich von der Untergesellschaft gezahlten Gewerbesteuer als „Summe der Höchstbeträge nach § 35 EStG aus mit-

telbaren Beteiligungen“ ausrechnen und der zutreffende Ermäßigungshöchstbetrag entsprechend festgestellt werden kann.

Probleme traten in der Vergangenheit jedoch dann auf, wenn bei der Untergesellschaft trotz negativem Steuerbilanzgewinn ein Gewerbesteuermessbetrag (insb. aufgrund von gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen) festgestellt wurde. In diesem Fall musste hinsichtlich des Gewerbesteuermessbetrags der Untergesellschaft im Rahmen der Feststellungserklärung der Obergesellschaft selbstständig erkannt werden, dass eine Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrags unzulässig ist; eine entsprechende Erfassung in der Feststellungserklärung hatte daher bewusst zu unterbleiben. Da diese Fälle in der Vergangenheit scheinbar oftmals nicht richtig erkannt wurden, wurden die entsprechenden Regelungen des bisherigen BMF-Schreibens vom 24.02.2009 zur Anwendung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG in Bezug auf doppelstöckige Personengesellschaften mit Schreiben vom 15.11.2010 nunmehr geändert. Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung wird zukünftig bei doppelstöckigen Personengesellschaften für die Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags nach der Formel in § 35 Abs. 1 S. 2 EStG nur das Gesamtergebnis der Obergesellschaft und die Summe der Gewerbesteuermessbeträge der Unter- und Obergesellschaft berücksichtigt. Die Änderung der Verwaltungsauffassung führt nunmehr auf Ebene der Obergesellschaft zu einer Saldobetrachtung der Besteuerungsgrundlagen. Die Gewerbesteuermessbeträge der Ober- und Untergesellschaften sind dementsprechend zu addieren. Die Prüfung, ob Messbeträge aufgrund negativer gewerblicher Einkünfte unberücksichtigt bleiben, ist nicht mehr auf jeder Beteiligungsstufe erforderlich, sondern nur noch bei dem unmittelbar gehaltenen Anteil des Mitunternehmers an der Obergesellschaft. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung, kann sich jedoch zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen auswirken.

Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG

Beispiel:

Gesellschafter A ist zu 100 % an der Obergesellschaft, die Obergesellschaft ist wiederum zu 100 % an der Untergesellschaft beteiligt.

	Obergesellschaft EUR	→	Untergesellschaft EUR
StB-Gewinn ohne Beteiligungsergebnis	80.000,00		-50.000,00
zzgl. Beteiligungsergebnis	<u>-50.000,00</u>		<u>←</u>
StB-Gewinn insgesamt	30.000,00 *		-50.000,00
gewstl. Korrektur Beteiligungsergebnis	50.000,00		
gewerbestl. Hinzurechnungen	<u>0,00</u>		<u>100.000,00</u>
Gewerbeertrag	80.000,00		50.000,00
GewSt-MB	2.800,00		1.750,00
	Gesellschafter A		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	30.000,00 *		
Einkünfte Vermietung und Verpachtung	<u>40.000,00</u>		
GdE = zvE	70.000,00		
Steuer (40%)	28.000,00		
Ermäßigungshöchstbetrag:	(30.000,00 / 70.000,00 x 28.000,00) =		12.000,00
Summe Gewerbesteuermessbeträge	4.550,00	x 3,8	17.290,00

Lösung:

Gesellschafter A kann (sofern in dieser Höhe auch tatsächlich Gewerbesteuer gezahlt wurde) eine Steuerermäßigung nach § 35 EStG i. H. v. EUR 12.000,00 in Anspruch nehmen. Nach bisheriger Verwaltungsauffassung wäre dies lediglich i. H. v. EUR 10.640,00 (EUR 2.800,00 x 3,8) möglich gewesen.

Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG

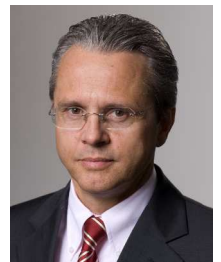
Fazit

Die in Form des § 35 EStG verfolgte Zielsetzung der Abmilderung der doppelten Ertragsteuerbelastung wird in mehreren Fällen nicht erreicht. Insbesondere bei Hebesätzen über 400 v. H. oder bei vom allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel abweichenden steuerlichen Ergebnissen kann es zu doppelten Steuerbelastungen kommen. Anrechnungsüberhänge können jedoch auch entstehen, wenn in Kalenderjahren mit hohem gewerbesteuerlichen Entlastungspotential Verlustvorträge, Tarifvergünstigungen oder andere Steuerermäßigungen die Einkommensteuer vermindern. Dies wird zum Teil als Verstoß des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes verstanden. Der BFH sieht hierin jedoch lediglich das Ergebnis einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Typisierung. Dennoch wird in der Fachliteratur zur Abmilderung des Wegfalls von Anrechnungspotenzial ein diesbezüglicher Vortrag gefordert.

Kontakt für weitere Informationen:

Thilo Rath
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail:
trath@dr-langenmayr.de



HGB News

IDW verabschiedet Rechnungslegungshinweis zu bestimmten Finanzinstrumenten

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurden bestimmte Anhangangaben zu Finanzinstrumenten geändert. Der Rechnungslegungshinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu diesen Angaben (IDW RH HFA 1.005: „Anhangangaben nach § 285 Nr. 18 und 19 HGB zu bestimmten Finanzinstrumenten“) wurde daher neu gefasst. Er definiert originäre und derivative Finanzinstrumente und gibt Auslegungshilfen zu den geforderten Anhangangaben. § 285 Nr. 18 HGB ist von allen Kapitalgesellschaften anzuwenden. Von den Angabepflichten nach § 285 Nr. 19 HGB sind kleine Kapitalgesellschaften befreit.

Entwürfe von IDW Stellungnahmen zu Vorjahreszahlen und zum Konsolidierungskreis veröffentlicht

Mit IDW ERS HFA 39 (Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Jahresabschluss) und IDW ERS HFA 44 (Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderung des Konsolidierungskreises) hat das IDW zwei Entwürfe zu Stellungnahmen veröffentlicht, die ebenfalls notwendige Anpassungen an das BilMoG betreffen und mit ihrer endgültigen Verabschiedung zwei relativ „betagte“ Stellungnahmen aus 1988 bzw. 1995 ersetzen werden. Der Entwurf zum handelsrechtlichen Abschluss befasst sich im Wesentlichen mit der Frage, wann Vorjahreszahlen nicht mehr vergleichbar sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um in diesem Fall die Vergleichbarkeit wieder herzustellen. Vergleichbarkeit liegt nach der Definition des IDW dann nicht vor, wenn sich der Posteninhalt aufgrund außergewöhnlicher Maßnahmen gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert hat.

Dies betrifft nicht auf der laufenden Geschäftstätigkeit beruhende Sachverhalte wie Verschmelzungen und Spaltungen oder Unternehmenskäufe und -verkäufe.

DRS 17: Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder neu gefasst

Ausnahmsweise einmal nicht wegen des BilMoG, sondern aufgrund des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütungen war eine Anpassung des DRS 17: „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ notwendig. Die erweiterten Angaben zur Vergütung der Organmitglieder sind in § 285 Nr. 9a Satz 6 und 7 HGB für den Einzelabschluss und in § 314 Abs. 1 Nr. 6a, Satz 6 und 7 HGB für den Konzernabschluss eingefügt worden. Die Regelungen sind nur von börsennotierten Unternehmen verpflichtend anzuwenden.

DRS 19: Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Auch die Pflicht zur Konzernrechnungslegung wurde in § 290 HGB durch das BilMoG neu geregelt. Mit den Auswirkungen beschäftigt sich der DRS 19. Die Regelungen zur Konzernrechnungslegungspflicht betreffen auch deutsche IFRS-Bilanzierer, da sich auch für sie die Pflicht zur Konzernrechnungslegung ausschließlich aus dem HGB ableitet. Weiter beschäftigt sich der DRS 19 mit der Abgrenzung des Konsolidierungskreises. Der Standard ist insoweit nur für HGB-Konzernabschlüsse relevant, da der Konsolidierungskreis für IFRS-Bilanzierer ausschließlich aus den IFRS abzuleiten ist.

HGB News

Rückstellungspflicht für die Inanspruchnahme von Leiharbeitnehmern

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 14.12.2010 der „Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen“ die Tariffähigkeit aberkannt. Damit sind deren Tarifverträge wohl ungültig und es drohen den Zeitarbeitsfirmen hohe Nachzahlungen für vier Jahre rückwirkend. Ohne gültigen Tarifvertrag müssen Zeitarbeiter wie Stammkräfte des Betriebs bezahlt werden und hinsichtlich der Differenz sind jetzt zumindest die Sozialbeiträge nachzuentrichten. Die Sozialkassen haben angekündigt, ab Juli dieses Jahres Betriebsprüfungen durchzuführen. Das Gesamtvolumen soll nach Schätzungen der IG Metall ca. 2 Mrd. EUR betragen. Müssen Zeitarbeitsfirmen aufgrund hoher Nachzahlungen Insolvenz anmelden, und dies befürchtet die Branche für zahlreiche kleinere Firmen, so haften die Entleiher nach § 28e des SGB IV für diese Sozialbeiträge. Da das Urteil des BAG aus 2010 stammt, liegt der Rechtsgrund für diese Haftung zum Bilanzstichtag vor. Firmen, die Personal von Leiharbeitsfirmen in 2010 und früher beschäftigt haben, sollten daher prüfen, ob nicht Rückstellungen für eine eventuelle Inanspruchnahme für Sozialbeiträge zu bilden sind, falls sie Kenntnis davon haben, dass die Zeitarbeitsfirma, von der sie Personal entliehen haben, in ihrer Existenz bedroht ist.

IFRS News

Bilanzierung von Leasingverhältnissen heftig diskutiert

In unserem Newsletter vom Oktober 2010 haben wir darüber berichtet, dass das IASB gemeinsam mit dem US-amerikanischen Standardsetter FASB den Entwurf für eine Neuregelung der Bilanzierung von Leasingverträgen verabschiedet hat. Gemäß diesem Entwurf sollen in Zukunft alle Leasingverträge beim Leasingnehmer als Nutzungsrechte aktiviert und bei Beginn des Leasingverhältnisses gleichzeitig eine Schuld aus dem Nutzungsverhältnis passiviert werden. Über die Auswirkungen dieser geplanten Neuregelung auf die Unternehmen und ihre Jahresabschlüsse ist zwischenzeitlich eine rege Diskussion im deutschen Schrifttum entstanden. Zunächst ist festzustellen, dass die Neuregelung in vielen Fällen zu einer wesentlichen Ausweitung der Bilanzsumme und damit zu einer Verschlechterung der Eigenkapitalquote führen wird. Vertragliche Zusicherungen in Kreditverträgen (Financial Covenants), wie z. B. Eigenkapitalquote oder Verschuldungsgrad, könnten nicht mehr einzuhalten sein, mit der Folge, dass die Kreditgeber höhere Zinsen verlangen oder den Kredit kündigen können. Da der Begriff Leasingverhältnisse im Sinne der IFRS auch Mietverträge umfasst, rechnen Immobilienunternehmen damit, dass zukünftig vermehrt kurzfristigere Mietverträge abgeschlossen werden, da die Ausweitung der Bilanzsumme umso geringer ausfällt, je kürzer die Laufzeit des Mietvertrages ist. Die Bilanzierer in den Unternehmen weisen darauf hin, dass erhebliche Mehrarbeit im Rechnungswesen anfällt, wenn jeder Leasing- und Mietvertrag aktiviert und eine vertragliche Schuld passiviert werden muss.

Das deutsche Mitglied im IASB, Dr. Elke König, weist in einem vor kurzem im Handelsblatt erschienenen Artikel darauf hin, dass der Entscheidungsprozess des IASB zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen, aber bis Ende 2011 mit einem endgültigen Standard zu rechnen ist. Wesentliche Änderungen sind daher wohl nicht mehr zu erwarten.

Steuer News

EST: Rückwirkende Besteuerung von Zinsen auf Einkommensteuererstattungen

Die mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2010 eingeführte rückwirkende Besteuerung von Zinsen auf Steuererstattungen ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster vom 16.12.2010 verfassungsgemäß. Es handle sich zwar in diesem Fall um eine echte Rückwirkung, diese sei aber ausnahmsweise zulässig, da mit dem JStG 2010 eine Gesetzeslage geschaffen worden sei, welche der gefestigten Rechtssprechung und Rechtspraxis entspreche, wie sie vor der Rechtsprechungsänderung des BFH (vgl. Urteil vom 15.06.2010) bestanden habe. Zudem sei der Gesetzgeber nicht verpflichtet gewesen, einen korrespondierenden Sonderausgabenabzug für an das Finanzamt gezahlte Nachzahlungszinsen einzuführen. Die Gesetzesituation, wonach auf der einen Seite Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen angesetzt werden, auf der anderen Seite vom Steuerpflichtigen geleistete Zinsen auf Steuernachzahlungen nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden dürfen, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot sei hierin nicht zu sehen.

Hinweis: Gegen die Entscheidung des FG Münster ist bereits Revision beim Bundesfinanzhof (BFH VIII R 1/11) anhängig. Einkommensteuerbescheide mit als Kapitaleinkünften berücksichtigten Steuererstattungszinsen sollten daher offen gehalten werden.

EST: Aufbewahrung von privaten Belegen durch den Steuerpflichtigen nach Durchführung der Steuerveranlagung

Nach § 147 AO müssen solche Unterlagen und Belege aufbewahrt werden, die Bestandteil einer Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht sind. Zusätzlich besteht für Steuerpflichtige mit einer Summe der positiven Überschusseinkünfte von mehr als € 500.000

die Pflicht zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen, diese Einkünfte betreffend. Rechnungen über umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind auch von Nicht-Unternehmern bis zum Ende des zweitfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren (§ 14b Abs. 1 Sätze 3 und 5 UStG). Im Übrigen besteht keine Aufbewahrungspflicht.

Aus § 90 AO lässt sich lediglich eine Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung des Sachverhalts ableiten. Entspricht der Steuerpflichtige der vom Finanzamt erbetenen Belegvorlage, ist er im Hinblick auf seine erfüllte Vorlagepflicht regelmäßig nicht mehr gehalten, die Belege nach Rückgabe durch das Finanzamt weiterhin bereitzuhalten. Dies gilt auch, wenn die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) ergeht und der Steuerpflichtige von der ausreichenden Erfüllung seiner Vorlagepflicht ausgehen konnte.

Die von dem Steuerpflichtigen eingereichten Belege aus dem Privatbereich sollen bereits bei der Veranlagung so eingehend geprüft werden, dass eine erneute Belegvorlage nicht mehr erforderlich ist. Belege, von denen das Finanzamt annimmt, dass sie später noch einmal benötigt werden, sind zurückzuhalten oder - unter Verständigung des Steuerpflichtigen - in Ablichtung zu den Akten zu nehmen.

Die Anerkennung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen kann grundsätzlich auch auf Basis der Glaubhaftmachung durch Vorlage eines Ausdrucks einer PDF-Datei erfolgen. Diesbezüglich gelten weder die qualifizierten Nachweisanforderungen des § 147 AO noch des § 14 Abs. 3 UStG. Gegebenenfalls bleibt es dem Finanzamt unbenommen, andere Nachweise, wie zum Beispiel eine Bestätigung des Rechnungsausstellers, anzufordern.

Steuer News

Bilanzrecht: Sofortabschreibung und Sammelposten

Für bewegliche Anlagegegenstände, die selbstständig nutzbar und bewertbar sind, bestehen bei der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in das Betriebsvermögen nach dem 31.12.2009 die folgenden Abschreibungsmöglichkeiten:

- a. Belaufen sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf nicht mehr als EUR 150 (netto, ohne Umsatzsteuer), können sie sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden – unabhängig, wie mit höherpreisigen Anlagegütern verfahren wird.
- b. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwar mehr als EUR 150, nicht aber mehr als EUR 410 (jeweils netto), kann ebenfalls die Sofortabschreibung gewählt werden. Dieses Wahlrecht muss nicht einheitlich für alle betreffenden Anlagegüter ausgeübt werden. Wird die Sofortabschreibung aber auch nur für einen einzigen Anlagegegenstand in Anspruch genommen, entfällt für das betreffende Jahr die Möglichkeit, den Sammelposten zu bilden (vgl. Buchstabe c.).
- c. Im Sinne einer wirklichen Alternative – entweder das eine oder aber das andere – können nämlich auch sämtliche bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über EUR 150, aber nicht mehr als EUR 1.000 (jeweils netto) in einen Sammelposten eingestellt werden, der zwingend über fünf Jahre mit 20 % jährlich aufzulösen ist.

Das Wahlrecht zwischen der Sofortabschreibung und dem Sammelposten kann jährlich neu ausgeübt werden. Es kann auch sowohl auf die Sofortabschreibung als auch auf die Poolabschreibung verzichtet werden. Dann werden alle Wirtschaftsgüter nach ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die degressive Abschreibung

kommt für Anlagegüter, die nach dem 31.12.2010 angeschafft oder hergestellt werden, nicht mehr in Betracht.

Hinweis: Die Wahl der Sofortabschreibung ist - abgesehen von Verlustsituationen - regelmäßig sinnvoll. Sie eröffnet zudem den Weg dafür, dass Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als EUR 410 (aber nicht mehr als EUR 1.000) auch dann linear abzuschreiben sind, wenn ihre Nutzungsdauer kürzer ist als der für den Sammelposten zwingend vorgegebene Zeitraum von fünf Jahren (so haben zum Beispiel Laptops eine Nutzungsdauer von drei Jahren).

USt: Versagung des Vorsteuerabzugs bei unzutreffender Steuernummer

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG muss eine Rechnung insbesondere die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte USt-Identifikationsnummer enthalten. Enthält die Rechnung dagegen nur ein Aktenzeichen oder eine sonstige Buchstaben- oder Zahlenkombination, ist der Leistungsempfänger nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (BFH-Urteil vom 02.09.2010).

In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte ein leistender Unternehmer mangels vorliegender Steuernummer lediglich ein Aktenzeichen verwandt, welches das Finanzamt vorläufig zur Erteilung einer Steuernummer verwendet hat. Da diese Rechnung keine Steuernummer enthielt, mithin die Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG nicht erfüllt waren, wurde dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug versagt.

Die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderliche Steuernummer ist die dem Steuerpflichtigen zur verwaltungstechnischen Erfassung und der Durchführung des Besteuerungsverfahrens erteilte und mitgeteilte Nummer.

Steuer News

Bei dem Aktenzeichen handelt es sich dagegen lediglich um ein aus einer Zahlen- und Buchstabenkombination bestehendes Aktenzeichen, welches das Finanzamt im Schriftverkehr über die Erteilung einer Steuernummer gegenüber einem Unternehmen verwendet.

Ob ein Vorsteuerabzug unter Berücksichtigung der Grundsätze des Vertrauensschutzes zu gewähren ist, kann nur im Billigkeitsverfahren und nicht im Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Steuerbescheids entschieden werden. Im Übrigen ist die Verwendung eines Aktenzeichens ungeeignet, einen Vertrauenstatbestand in die Erteilung einer dem leistenden Unternehmer erteilten Steuernummer zu begründen.

USt: Elektronische Rechnungen ab Jahresmitte einfacher?

Der Gesetzentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 liegt nunmehr vor. In diesem sind auch Vereinfachungen im Bereich der Umsatzsteuer zur elektronischen Rechnung enthalten. Künftig sollen elektronische Rechnungen und Papierrechnungen gleich behandelt werden. Selbst eine schlichte E-Mail-Rechnung ohne Signatur würde für den Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger künftig genügen.

Mit der Neuregelung wird die ab 2013 nach der EU-Richtlinie zwingend notwendige Gleichstellung beider Übermittlungsarten vorzeitig umgesetzt. Die Neuregelung soll Unternehmen um bis zu EUR 4 Mrd. entlasten.

Die Echtheit und Herkunft sowie die Unversehrtheit des Inhalts einer elektronischen Rechnung musste bisher entweder durch eine bestimmte elektronische Signatur oder durch das sog. EDI-Verfahren erfolgen.

Künftig soll daneben eine reine E-Mail, PDF- oder Textdatei für den Vorsteuerabzug ausreichend sein. Dies bedingt aber, dass die Echtheit der Herkunft, d. h. die Identität des Rechnungsausstellers, und die Unversehrtheit des Inhalts, d. h. die Unveränderlichkeit der umsatzsteuerlich geforderten Angaben, gewährleistet ist. Der eine Vorsteuer geltend machende Unternehmer trägt hierfür die Feststellungslast.

Unternehmen empfiehlt sich, durch innerbetriebliche Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass ein Abgleich der Rechnung mit korrespondierender Bestellung und Zahlungsverpflichtung erfolgt. Die elektronischen Rechnungen sind zudem ordnungsgemäß und unabänderlich zu speichern und aufzubewahren.

Im Gegenzug zur vereinfachten elektronischen Rechnung sieht der Gesetzentwurf eine unangekündigte sog. Umsatzsteuernachschau auf für diesen Bereich der elektronisch gespeicherten Aufzeichnungen vor. Ohne jegliche Vorlaufzeit muss der Datenzugriff gewährleistet sein.

Die Neuregelung soll für alle Rechnungen über Umsätze gelten, die nach dem 30.06.2011 ausgeführt werden.

Internationales Steuerrecht: Anforderungen an das Vorliegen eines Wohnsitzes

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Hessischen FG vom 13.12.2010 liegt für Steuerzwecke ein (inländischer) Wohnsitz vor, wenn die Räumlichkeiten nach objektiven Kriterien zum dauerhaften Wohnen geeignet und bestimmt sind. Auf die subjektive Einschätzung des Steuerpflichtigen, der die Räumlichkeiten lediglich als Schlafstätte oder Hotelersatz ansieht, kommt es nicht an.

Steuer News

Eine sog. „Standby-Wohnung“, die objektiv zum Wohnen geeignet ist, wird von der Finanzverwaltung selbst dann als inländischer Wohnsitz betrachtet, wenn sie durchschnittlich nur 2-3 mal monatlich für beruflich veranlasste Übernachtungen genutzt wird. Durch eine im Inland belegene „Standby-Wohnung“ wird eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland ausgelöst.

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz: Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige

Der Bundestag hat am 17.03.2011 die Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige verschärft. Die Hürden zur Erlangung der Straffreiheit wurden erhöht, die Straffreiheit wird teurer. Hier einige Details der Neuregelung:

- Zur Erlangung der Straffreiheit hat die Selbstanzeige künftig sämtliche Hinterziehungssachverhalte einer Steuerart zu enthalten. Anknüpfungspunkt ist die einzelne hinterzogene, durch Steuerart und Besteuerungszeitraum bestimmte Steuer. Unvollständige Selbstanzeigen führen künftig nicht mehr zur Straffreiheit der nacherklärten Steuer.
- Eine strafbefreiende Erklärung ist künftig rein zeitlich nicht mehr möglich, wenn bei der offenbaren Tat Entdeckung droht. Dies ist bereits dann der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen eine Prüfungsanordnung oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu einer der offenbaren Taten bekannt gegeben worden ist.
- Für eine Steuerverkürzung mit einem Hinterziehungsvolumen von über EUR 50.000 verkürzter Steuer je Steuerart und Besteuerungszeitraum wird künftig nach einer Selbstanzeige die Rechtsfolge „Straffreiheit“ nicht mehr gewährt.

Um jedoch trotzdem Anreize zur Selbstanzeige zu schaffen, wird dann von der Strafverfolgung abgesehen, wenn neben der Entrichtung der hinterzogenen Steuern einschließlich Hinterziehungszinsen eine freiwillige Zahlung in Höhe von 5 % der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuer zugunsten der Staatskasse geleistet wird (neuer § 398a AO).

Die Neuregelungen sind ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung anzuwenden, so dass für vor diesem Zeitpunkt eingegangene Selbstanzeigen § 371 AO in seiner bisherigen Fassung gilt.

Impressum

LP NEWS *letter* wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner
Seidlstraße 30
D-80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
D-80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des LP NEWS *letter* ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWS *letter* keine Entscheidungen getroffen werden.